

Hinterbliebenenversorgung nach Häftlingshilfegesetz beantragen



Hinterbliebene von Deutschen, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR, im ehemaligen Ostberlin oder in den im Bundesvertriebenengesetz genannten Vertreibungsgebieten inhaftiert worden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben an deren Folgen sie verstorben sind, erhalten nach den Vorschriften des SGB XIV eine Hinterbliebenenrente.

Basisinformationen

Personen können Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten, wenn sie in der ehemaligen DDR, im ehemaligen Ostberlin oder in den im Bundesvertriebenengesetz genannten Vertreibungsgebieten aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Eine Hinterbliebenenrente nach dem HHG kann gewährt werden, wenn die geschädigt Person an den Folgen der Schädigung verstorben ist

Ablauf

Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen können beim Amt für Versorgung und Inklusion Bremen angefordert werden.

Weitere Hinweise

Zuständig ist das Bundesland, in dessen Bereich die Hinterbliebenen leben.

Zuständige Stellen

- [Amt für Versorgung und Inklusion Bremen](#)
 - +49 421 3615541
 - +49 421 3615326
 - Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen

- [Website](#)
- office@avib.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Rechtsgrundlagen

- [§ 5 Häftlingshilfegesetz \(HHG\)](#)

Aktualisiert am 30.12.2025